

Beschlussempfehlung

Ausschuss
für Inneres und Sport

Hannover, den 04.11.2015

Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes zur Erleichterung der Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen - Niedersächsisches Flüchtlingsunterbringungserleichterungsgesetz - (NFUEG)

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 17/4429

Berichterstatterin: Abg. Petra Tiemann (SPD)
(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Inneres und Sport empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Karl Heinz Hausmann
Stellvertretender Vorsitzender

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 17/4429

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

**Niedersächsisches Gesetz
zur Erleichterung der Unterbringung von
ausländischen Flüchtlingen
- Niedersächsisches Flüchtlingsunterbringungs-
erleichterungsgesetz -
(NFUEG)**

Artikel 1
Ziel des Gesetzes

Dieses Gesetz hat das Ziel, die Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen durch die zuständigen Stellen durch befristete und auf diesen Zweck beschränkte Maßnahmen durch Änderung oder Modifizierung der in den Artikeln 2 bis 5 aufgeführten Gesetze zu vereinfachen und zu beschleunigen.

Artikel 2
Änderung
der Niedersächsischen Bauordnung

Die Niedersächsische Bauordnung (NBauO) vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2014 (Nds. GVBl. S. 206), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 49 Abs. 3 wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) Absatz 1 und 2 gilt nicht bei Baumaßnahmen zur Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden, wenn der Antrag auf Baugenehmigung oder bauaufsichtliche Zustimmung bis zum 31. Dezember 2019 gestellt wurde oder im Fall des § 61 Abs. 3 mit der Baumaßnahme bis zum 31. Dezember 2019 begonnen wurde.“

2. Dem § 61 Abs. 2 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) Keiner Baugenehmigung bedürfen bis zum 31. Dezember 2019

1. die Errichtung und die Änderung von Zelten oder Containern mit höchstens zwei Geschossen sowie

**Niedersächsisches Gesetz
zur Erleichterung der Schaffung von Unterkünften
für Flüchtlinge oder Asylbegehrende**

(NEFUG)

§ 1
Ziel des Gesetzes

Dieses Gesetz hat das Ziel, **die Schaffung von Unterkünften für Flüchtlinge oder Asylbegehrende** _____ **befristet** _____ zu vereinfachen und zu beschleunigen.

§ 2
Maßgaben für die Anwendung
der Niedersächsischen Bauordnung

Die Niedersächsische Bauordnung _____ vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2014 (Nds. GVBl. S. 206), **ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:**

1. **§ 9 Abs. 3 sowie die §§ 47 und 49 Abs. 1 und 2 sind nicht anzuwenden,**

a) **soweit und solange eine bauliche Anlage oder ein Teil einer baulichen Anlage, unabhängig von der Art der Anlage im Übrigen, als Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende errichtet oder genutzt wird und**

b) wenn der Antrag auf **Erteilung einer Baugenehmigung oder bauaufsichtliche Zustimmung bis zum 31. Dezember 2019 gestellt** _____ **oder, soweit keine Baugenehmigung oder bauaufsichtliche Zustimmung erforderlich ist,** mit der Baumaßnahme bis zum 31. Dezember 2019 begonnen wurde._

2. _____

_____ Keiner Baugenehmigung bedürfen bis zum 31. Dezember 2019

- a) die Errichtung und die Änderung **von mobilen Unterkünften** mit höchstens zwei Geschossen sowie

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 17/4429

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

2. Nutzungsänderungen

zur zeitlich befristeten Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden, wenn die Einrichtung vom Land Niedersachsen betrieben wird oder wenn das Staatliche Baumanagement Niedersachsen, die Klosterkammer Hannover oder die Bauverwaltung eines Landkreises oder einer Gemeinde die Entwurfsarbeiten leitet und die Bauarbeiten überwacht. Die Wiederherstellung der früheren genehmigten Nutzung bedarf keiner erneuten Genehmigung.“

Artikel 3

Änderung der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches

§ 1 Abs. 1 Nr. 2 der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches vom 24. Mai 2005 (Nds. GVBl. S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2014 (Nds. GVBl. S. 168), erhält folgende Fassung:

„2. die Entscheidungen nach § 37 Abs. 1 und 2 BauGB und nach § 246 Abs. 14 Satz 1 BauGB,“

Artikel 4

Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes

§ 161 Nr. 2 b des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434), erhält folgende Fassung:

„b) Entscheidungen nach § 37 Abs. 1 und 2 BauGB und nach § 246 Abs. 14 Satz 1 BauGB,“

Artikel 5

Modifizierte Geltung von Gesetzen und Vorschriften

Folgende Vorschriften gelten nur nach Maßgabe der Nummern 1 und 2:

b) Nutzungsänderungen

zur zeitlich befristeten Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden, _____ wenn das Staatliche Baumanagement Niedersachsen, die Klosterkammer Hannover oder die Bauverwaltung eines Landkreises oder einer Gemeinde die Entwurfsarbeiten leitet und die Bauarbeiten überwacht. _____ (jetzt in Nummer 3)

3. Wird im Zeitpunkt der Aufnahme einer Nutzung als Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende eine Nutzung rechtmäßig ausgeübt, so kann diese im Anschluss wieder aufgenommen werden.

§ 3

Änderung der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches

§ 1 Abs. 1 Nr. 2 der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches **in der Fassung** vom 24. Mai 2005 (Nds. GVBl. S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2014 (Nds. GVBl. S. 168), erhält folgende Fassung:

„2. die Entscheidungen nach § 37 Abs. 1 und 2 _____ und _____ § 246 Abs. 14 Satz 1 BauGB,“

§ 4

Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes

§ 161 Nr. 2 **Buchst.** b des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434), erhält folgende Fassung:

„b) Entscheidungen nach § 37 Abs. 1 und 2 _____ und _____ § 246 Abs. 14 Satz 1 BauGB,“

§ 5

Maßgaben für die Anwendung des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 17/4429

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

1. § 6 Abs. 3 des Niedersächsisches Denkmalschutzgesetzes vom 30. Mai 1978 (Nds. GVBl. S. 517), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. 5. 2011 (Nds. GVBl. S. 135) gilt nicht, soweit durch seine Anwendung die Errichtung von Flüchtlingsunterkünften verzögert werden könnte.

Das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz vom 30. Mai 1978 (Nds. GVBl. S. 517), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 2011 (Nds. GVBl. S. 135), **ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:**

1. **Soll ein Kulturdenkmal ganz oder teilweise zerstört werden, um eine Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende zu errichten, so ist § 6 Abs. 3 nicht anzuwenden,**
 - a) **soweit die überwiegende Wahrscheinlichkeit besteht, dass** durch seine Anwendung die Errichtung **einer Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende** verzögert würde, **und**
 - b) **bis zum 31. Dezember 2019 der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 oder einer Genehmigung oder Entscheidung nach § 10 Abs. 4 bei der zuständigen Behörde gestellt oder die Anzeige nach § 10 Abs. 5 Satz 3 beim Landesamt für Denkmalpflege eingereicht wurde.**
2. **Der Veranlasser der beabsichtigten Zerstörung hat gegenüber der für die Erteilung der Genehmigung oder Entscheidung zuständigen Behörde oder, in den Fällen des § 10 Abs. 5 Sätze 1 und 2, gegenüber dem Landesamt für Denkmalpflege schriftlich die konkreten Tatsachen darzulegen, aus denen sich das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nummer 1 ergibt.**

2. Niedersächsische Bauordnung (NBauO) vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2014 (Nds. GVBl. S. 206):

- a) Die Pflicht zur Schaffung von Kinderspielplätzen gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 NBauO besteht nicht für neu errichtete Gebäude, soweit diese zur Flüchtlingsunterbringung errichtet werden. Bedient sich die für Flüchtlingsunterkünfte zuständige Stelle hierzu eines Dritten, so entfällt die Pflicht für den Zeitraum, für den die zuständige Stelle die Wohnungen von dem Dritten für Zwecke der Flüchtlingsunterbringung in Anspruch nimmt.

(Satz 1 jetzt in § 2 Nr. 1, Satz 2 entfällt)

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 17/4429

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

- b) Die Pflicht zur Schaffung von Einstellplätzen für Kraftfahrzeuge gemäß § 47 NBauO entfällt für Flüchtlingsunterkünfte.

(jetzt in § 2 Nr. 1)

Artikel 6
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 6
Inkrafttreten_____

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 5 des Gesetzes tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft.

Dieses Gesetz tritt am **Tag** nach **seiner** Verkündung in Kraft. _____